

© DRSC e.V	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

## HGB-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>Sitzung:</b>	<b>26. HGB-FA / 10.12.2015 / 15:15 – 15:30 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>16 - DRS 23 Kapitalkonsolidierung</b>
<b>Thema:</b>	<b>Übergangskonsolidierung</b>
<b>Unterlage:</b>	<b>26_16_HGB-FA_DRS23_CoverNote</b>

### 1 Sitzungsunterlage für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegt folgende Unterlage vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
26_16	26_16_HGB-FA_DRS23_CoverNote	Cover Note

Stand der Informationen: 27.11.2015.

### 2 Ziel der Sitzung

- 2 Der HGB-FA wird um die Beschlussfassung zu den in Tz. 7 aufgeführten Punkten gebeten.

### 3 Hintergrund

- 3 DRS 23 *Kapitalkonsolidierung* wurde am 25. September 2015 vom HGB-FA des DRSC verabschiedet und am 9. Oktober 2015 dem BMJV zur Bekanntmachung vorgelegt.
- 4 Da das HGB keine Regelungen zum Übergang von der Quotenkonsolidierung oder der Equity-Methode auf die Vollkonsolidierung enthält, bietet das BMJV an, den HGB-FA damit zu beauftragen, einen Vorschlag zur Überarbeitung von § 301 HGB (oder ggf. anderer geeigneter Paragraphen) vorzubereiten, um auf diesem Wege eine gesetzliche Grundlage für die Übergangskonsolidierung zu schaffen.
- 5 Dieser Entwurf der gesetzlichen Grundlage für die Übergangskonsolidierung kann durch die DRSC-Arbeitsgruppe Konsolidierung im Rahmen der aktuellen Überarbeitung der Standards DRS 8 (Assoziierte Unternehmen) und DRS 9 (Anteilmäßige Konsolidierung) vorbereitet werden. Die (erneute) Erörterung der Regelungen zur Übergangskonsolidierung ist ohnehin Gegenstand der weiteren Befassungen der Arbeitsgruppe.



6 Bis zur Schaffung der gesetzlichen Grundlage sollen die Textziffern zur Übergangskonsolidierung (Tz. 185-189 sowie die zugehörigen Textziffern der Begründung) zunächst aus dem verabschiedeten DRS 23 entnommen werden. Zu einem späteren Zeitpunkt könnten die (bereits vorliegenden) Regelungen dann wieder in den DRS 23 integriert werden.

7 Der HGB-FA daher wird zu den folgenden Punkten um eine Beschlussfassung gebeten:

(1) Stimmen Sie der Streichung der Textziffern 185-189 und der zugehörigen Begründungstextziffern zu?

(2) Stimmen Sie der Annahme der Beauftragung des DRSC durch das BMJV, zum Entwurf einer gesetzlichen Grundlage für die Übergangskonsolidierung, zu?